

# Laibacher Zeitung.

Nr. 173.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 31. Juli

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Seite 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedem 30 fr.

1872.

## Mit 1. August

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende August 1872:

Im Comptoir offen . . . . .	fl. 92 fr.
Im Comptoir unter Couvert . . . . .	1 " "
Für Laibach ins Haus zugestellt . . . . .	1 " "
Mit Post unter Schleifen . . . . .	1 " 25 "

Für die Zeit vom 1. August bis Ende December:

Im Comptoir offen . . . . .	4 fl. 60 fr.
Im Comptoir unter Couvert . . . . .	5 " "
Für Laibach ins Haus zugestellt . . . . .	5 " "
Mit Post unter Schleifen . . . . .	6 " 25 "

## Amtlicher Theil.

### Gesetz vom 12. Juli 1872,

womit zur Durchführung des Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, das Klagerrecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt werden.

(Schluß.)

§ 14. Jede Prozeßpartei kann begehren, daß das Prozeßverfahren bis zur Beendigung der Disciplinar-Amtshandlung ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebnis der letzteren oder die Benützung der im Disciplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Prozesses voraussichtlich von Einfluß ist.

Gegen die über ein solches Begehrn erfolgte Entscheidung des Prozeßgerichtes ist der Recurs zulässig.

§ 15. Ist die Klage gegen den Staat erhoben worden, so kann derselbe denjenigen richterlichen Beamten, welche er für die den Ersatzanspruch begründende Rechtsverletzung haftend erachtet und welche nicht als Mithbegte belangt worden sind, den Streit verklünden.

Wird der Ersatzanspruch aus dem Beschlusse eines Collegialgerichtes abgeleitet, so findet die Streitverkündung an die stimmführenden richterlichen Beamten nur dann statt, wenn dieselben im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind oder wenn dieselben in einer gegen sie abgeführten Disciplinar-Untersuchung wegen ihrer, diesen Beschluß betreffenden Abstimmung oder Berichterstattung endgültig schuldig erkannt worden sind.

Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung beglaubigter Abschriften der bis zu dem Zeitpunkte der Streitverkündung gepflogenen Prozeßverhandlung.

Auf Grund der Streitverkündung kann der richterliche Beamte dem geklagten Staat als Vertretungsleiter treten.

§ 16. Ueber Thatsachen, bezüglich welcher den richterlichen Beamten die amtliche Pflicht der Verschwiegenheit obliegt, ist der Beweis durch den Eid dieser Beamten unzulässig, es mögen dieselben als Beklagte oder als Vertretungsleiter in dem Prozeß auftreten.

§ 17. Gegen die in dem Prozeß gefallten Urtheile und gegen die im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind, infoerne in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsmittel zulässig, welche nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung gegen Urtheile, Entscheidungen und Verfügungen eines Gerichtes der ersten Instanz ergriffen werden können.

Ueber diese Rechtsmittel entscheidet der Oberste Gerichtshof endgültig.

§ 18. Infoerne es nach der gestenden Prozeßordnung zur Vornahme einzelner Executionschritte einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, ist dieselbe bei dem Gerichte anzufuchen, in dessen Sprengel die Execution stattfinden soll.

Mit dem Gesuche ist, wenn nicht ein Urtheil des Obersten Gerichtshofes vorliegt, die Bestätigung des Erkenntnisgerichtes über die Rechtskraft des Urtheils beizubringen.

Wenn nach der gestenden Prozeßordnung die Execution nur auf Grund eines mit der Executionsclausel

verschienenen Urtheils stattfindet, so ist das Gericht, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, zur Ertheilung der Executionsclausel berufen.

§ 19. Hat der Staat infolge einer nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Prozeßgerichte beantragen, daß denjenigen richterlichen Beamten, deren Verhältnisse durch ein gegen sie ergangenes straf- oder disciplinargerichtliches Erkenntnis festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittels Zahlungsbefehles aufgetragen werde.

War die Klage gegen den Staat und die richterlichen Beamten erhoben worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht erlassen werden, wenn das im Ersatzprozeß gegen die mitgeklagten Beamten ergangene Urtheil, sei es in Ansehung der als hostungspflichtig erklärt Personen, sei es in Ansehung der Art oder des Quotenverhältnisses ihrer Haf- tung, mit dem straf- oder disciplinargerichtlichen Erkenntnis nicht im Einklang steht.

Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere richterliche Beamte erlassen werden, so ist denselben der Rückersatz, wenn sich aus dem im Hauptprozeß ergangenen Urtheile oder aus dem strafgerichtlichen Erkenntnis nicht ein anderes Verhältnis ergibt, zu gleichen Theilen aufzuteilen.

§ 20. Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl müssen binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Prozeßgerichte überreicht werden. Verspätete Einwendungen sind von amtswegen zurückzuweisen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat das Gericht, wie über Einwendungen gegen einen auf Grund öffentlicher Urkunden erlassenen Zahlungsbefehl zu verfahren und zu erkennen.

Ueber die gegen Entscheidungen des Gerichtes ergriffenen Rechtsmittel erkennt der Oberste Gerichtshof.

§ 21. Wenn ein Zahlungsbefehl in Gewissheit der Bestimmungen des § 19 nicht erlassen werden kann, so können die Rückersatzansprüche des Staates gegen die richterlichen Beamten nur im ordentlichen Rechtswege vor dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte erster Instanz gestellt gemacht werden.

Die Hereinbringung des Rückersatzes im administrativen Wege ist ausgeschlossen.

§ 22. Dem Rückersatzanspruch des Staates, gleichviel ob derselbe im ordentlichen Rechtswege gestellt, gemacht wird oder ob über denselben ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist, können die richterlichen Beamten solche Einwendungen nicht entgegensetzen, über welche in dem gegen sie als Mithbegte geführten Hauptprozeß verhandelt und entschieden worden ist oder welche sie ungeachtet der an sie ergangenen Streitverkündigung in dem Hauptprozeß anzubringen versäumt haben.

§ 23. Behufs der Geltendmachung der Rückersatzansprüche kann die Finanzprocuratur in Vertretung des Staates in allen Fällen begehren, daß ihr von dem Disciplinar- oder Strafgerichte oder von dem Gerichte, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausgegangen ist, diejenigen richterlichen Beamten, welche die den Schadenersatz begründende Amtshandlung ausgeübt oder bei derselben mitgewirkt haben, bekannt gegeben so wie alle zum Nachweise dieser Ausübung oder Mitwirkung dienlichen Belege mitgetheilt werden.

§ 24. Für die Vollstreckung der Zahlungsbefehle und der über Einwendungen gegen Zahlungsbefehle erlassenen Erkenntnisse gelten die im § 18 enthaltenen Bestimmungen.

Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge des richterlichen Beamten bis zu einem Drittel, jedoch mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von 350 fl. von der Vollstreckung frei bleibe.

§ 25. Zur Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staat auf Anlangen während des Laufes des Hauptprozesses die nach der Civilprozeßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugthuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargethan wird.

Werden gegen einen nach den Bestimmungen des § 19 erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen.

Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im

§ 24 bezeichneten Maße mit Verbot belegt und in sicherstellungsweise Execution gezogen werden.

§ 26. Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende richterliche Beamte bereits gestorben oder wenn der Tod desselben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprozesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt- als bezüglich des Rückersatzprozesses auf die Verlassenschaft oder die Erben dieses Beamten zur Anwendung.

§ 27. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist auch vorzugehen, wenn der Ersatz auf Grund des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, wegen einer von einem richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung angesprochen wird.

§ 28. Die kais. Verordnung vom 12. März 1859, R. G. B. Nr. 46, wird aufgehoben.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853, R. G. B. Nr. 26, und vom 22. September 1857, R. G. B. Nr. 179, betreffend die Ersatzansprüche aus der Gerichtsverwaltung der Domänen so wie die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 7 des Jahres 1863, über das Strafverfahren in Presssachen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 29. Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen Rechtsverletzung erhoben werden, sind nach den zur Zeit der erfolgten Rechtsverletzung in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Das Verfahren richtet sich in solchen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; es sind jedoch die beim Eintritte der Wirksamkeit desselben bereits anhängigen Verhandlungen nach den Normen der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 zu Ende zu führen.

§ 30. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Igl., am 12. Juli 1872.

Franz Joseph m. p.

Anersperg m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem Vice-direktor der Centraldirection der Tabaktrophen und Einlösungämter Karl Ritter v. Felbinger in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Pretis m. p.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien dem Dr. Jakob Razlag und Genossen die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „National-Buchdruckerei“ mit dem Sitz in Laibach ertheilt und die k. k. Landesregierung für Krain zur Genehmigung der Statuten ermächtigt, von welcher diese Genehmigung bereits ertheilt worden ist.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Expropriation zu Eisenbahnzwecken.

Durch das Gesetz vom 29. März 1872 über die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahngangelegenheiten wird eine sehr wesentliche Änderung in der Lage des Expropriaten herbeigeführt. Die Erkenntnis der Bedeutung des Gesetzes wird wohl nur allmälig Eingang finden. Damit in der Zwischenzeit die Bevölkerung nicht aus Unkenntnis der Bestimmungen des neuen Gesetzes zu Schaden komme, ist es nach einem Erlaße Sr. Excellenz des Herren Ministers des Innern nothwendig, die Expropriaten bei der Anwendung dieses Gesetzes über dessen Tragweite in geeigneter Weise zu belehren. Das Bedürfnis einer solchen Belehrung ist namentlich in zwei Richtungen vorhanden.

Zunächst ist es wichtig, daß die Parteien von den Beschränkungen, welche in Beziehung auf die Unfehlbarkeit der Schätzungen nach §§ 1 und 2 des neuen Gesetzes einzutreten haben, in Kenntnis gesetzt, zugleich aber auch über die Bestimmungen des § 3, welche sich auf die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis beziehen, und namentlich über die daselbst enthaltene Fristbestimmung informiert werden. Ferner sind die Parteien, welche ein im § 4 erwähntes Uebereinkommen schließen,

bei der Bestätigung der Uebereinkommens durch den politischen Commissär darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch in Ansehung der dem Uebereinkommen nachfolgenden Schätzung anzuwenden sind.

## Bur Action der landwirtschaftlichen Mittelschulen.

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Mittelschulen besteht, wenigstens in ihrer jetzigen Gestaltung, seit etwa fünf bis sieben Jahren. Während dieser Zeit konnten von denjenigen, welche diese Lehranstalten gegründet, geleitet und an denselben gelehrt haben oder die Unterrichtsergebnisse an den absolvierten Hörern in der Praxis zu beurtheilen in der Lage sind, immerhin so viele Erfahrungen gesammelt werden, daß über die Fragen der zweckmäßigen Organisation nun wohl ein fruchtbringender Austausch von Gedanken zu gunsten der künftigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens erwartet werden kann.

Wenn auch die Stellung des Ackerbauministeriums zu den durchaus nur von Privaten, Vereinen oder Landesvertretungen erhaltenen landwirtschaftlichen Mittelschulen keine imperative ist, so legt ihm doch die beträchtliche Höhe der Subventionen (circa 170.000 fl.), welche es zur Gründung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Lehranstalten jährlich widmet, die Verpflichtung auf, die Entwicklung des bezüglichen Unterrichtswesens im Auge zu behalten. In diesem Sinn hat das Ackerbauministerium für den kommenden Monat September eine Conferenz von Fachmännern des landwirtschaftlichen Mittelschulwesens einerseits und von Güteradministratoren andererseits berufen, welche über eine Reihe von Fragen verhandeln wird.

## Journalstimmen über die Zweittheilung der prager Universität.

Die in jüngster Zeit im czechischen Lager angeregte Frage über eine Zweittheilung der prager Universität wird von den Organen der Presse eingehend erörtert.

Der „Poltrol“ geht des näheren auf den Theilungsmodus der Universität ein; er verlangt gemeinschaftliche Benützung der Sammlungen und Cabinette und will auch von einer Verweisung der czechischen Universität in das Clementinum ebensowenig wissen, als von einem Zuwarten, bis die geeigneten Localitäten erbaut sein werden. Am liebsten wären dem „Poltrol“ blos getrennte Senate und eine derartige Theilung, daß die czechischen Hörer zugleich ordentliche Hörer im deutschen Collegium sein könnten.

Die wiener Journale finden die Forderung einer Zweittheilung der prager Universität zwar einigermaßen überraschend, geben auch der Meinung Ausdruck, daß zur Aufstellung derselben nicht durchaus wissenschaftliche Erwägungen geführt haben dürfen; sie constatiren in dem obigen Vorgehen aber zugleich ein erfreuliches Anzeichen einer gewissen Wandlung in der blos negirenden Haltung, welche von einer Fraction in Böhmen bisher selbst praktischen Fragen gegenüber beobachtet wurde, ein Symptom allmälicher Zuwendung derselben zu den concreten Aufgaben des Staatslebens. Die wiener Blätter constatiren dies mit Genugthung, wenn sie auch nicht verkennen, daß die Forderung einer so einschneidenden und bedeutungsvollen Umgestaltung einer der wichtigsten Hochschulen des Reiches ihrer Natur nach nicht anders

als unter dem Gesichtspunkte wissenschaftlicher Zulässigkeit geprüft werden dürfe.

Die Universitätstheilungs-Agitation — meint die „Neue Freie Presse“ — mit welcher die beginnende Neigung, sich an der praktischen Wirkung der neuen Schulinstitutionen, an der Wahl in die Orts- und Bezirkschulräthe und an den Geschäften derselben zu beteiligen, zusammenstimme, deute darauf hin, daß man czechischerseits allmälig zur Einsicht gelange, daß die Politik des der bloßen Negation der gegenwärtigen Regierung gegenüber für die Dauer unmöglich sei. Die Verfassungspartei habe alle Ursache, diese Erscheinung mit Interesse zu verfolgen und zum Theile von ihr befriedigt zu sein. Es sei immer gut, wenn sich die Thätigkeit eines strebsamen Volksstamms concreten Aufgaben zuwende, wenn sich derselbe an der Uebung der Gesetze beteilige und darauf verzichte, sich in einem unfruchtbaren und hoffnungslosen polnischen Suprematie-Streite zu erschöpfen. Was aber speziell die Frage der Universitätstheilung betreffe, so dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die Forderung dieser letzteren lediglich vom Standpunkte der Exigenzen der Wissenschaft aus geprüft werden könnte und die Regierung diese letzteren allein, ohne Rücksicht auf die üblichen Agitationserscheinungen im Auge habe.

Das „Fremdenblatt“ meint, es seien auch für den Fall, daß die Errichtung einer czechischen Universität im gesetzlichen Wege angeregt werden sollte und Aussicht auf die Zustimmung aller entscheidenden Factoren vorhanden wäre, noch immer so wichtige Nebenfragen zu entscheiden, daß eine rasche Erledigung der Angelegenheit nicht möglich erscheine. Dies gelte namentlich in Betreff der bestehenden prager Universität und der ihr gehörenden Institute und Sammlungen, da es kaum zweifelhaft sei, daß die von den Czechen erhobenen Ansprüche zu recht schwierigen Streitfällen führen mühten, bei welchen wohl zu beobachten wäre, einer nationalen Agitation nicht etwa bedeutende wissenschaftliche Interessen zu opfern.

Es werde sich daher empfehlen, wenn einstweilen die prager Universitätsfrage einer reislichen Erwägung und Prüfung, namentlich durch die zunächst berufenen Männer der Wissenschaft unterzogen werde. Das genannte Blatt spricht schließlich die Zuversicht aus, es werden Urteil und Entscheidung mit voller Objectivität und Gerechtigkeit getroffen werden.

Ganz in gleicher Weise spricht sich über die obige Frage übrigens auch eine Stimme im „Wanderer“ aus: „Es wird nothihun — heißt es daselbst — in einer Frage so bedeutsamer Art nichts zu überstürzen und zunächst erst die Kreise zu hören, welche zu einer Urtheilstagung in Sachen der Universität am meisten berufen sind. Es wäre denn doch das höchste Maß von Gefühlsduselei, mit Uebergehung derselben eine Forderung zu erfüllen, die jetzt schon eine Reihe von Rechtsfragen aufwirft, vor denen die Pathen des czechischen Projectes, nicht minder die Vertreter der jetzigen Universität wie vor einem Wechsel stehen.“

## Politische Uebersicht.

Laibach, 30. Juli.

Nach der „Reform“ wird der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei abzuschließende Vertrag in Angelegenheit der Regelung des eisernen Thores die Bestimmung enthalten, daß die beiden Regierungen die Arbeiten gemeinschaftlich ausführen lassen, wogegen die Erhaltung von jedem Theil auf dem eigenen Gebiete besorgt wird. Infolge

dieses Uebereinkommens aber werden die beiden Staaten mit Vorrechten vor den übrigen Uferstaaten bekleidet werden.

Der k. ung. Finanzminister Kerkapoly begann vor einigen Tagen in Gesellschaft des Commandirenden F.M.R. v. Mollinary die Bereisung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze. Sie gehen bis Sissel, von da wenden sie sich nach dem Territorium des 1. und 2. banater Regiments und besichtigen die Stabsstationen Petrinje und Glina und den Stabsort Topusio. — „B.-P. Közlöny“ berichtet: Die auf die Abdankung des Justizministers Bitto bezüglichen Befürchte sind, wie wir von competenter Seite erfahren, vollständig unbegründet. — Am 28. d. M. fand in Agram eine große Partei-Conferenz der Unionisten zum Zwecke der Einigung und weiterer Beschlüsse statt.

Das vom deutschen Reichstage angenommene Gesetz betreffs Feststellung des Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1873 hat unterm 10. d. M. die kaiserliche Genehmigung erhalten und wird unverzüglich veröffentlicht werden. Der dem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsetat schließt in Ausgabe auf 110,505.466 Thlr. an fortlaufenden und auf 8,335.023 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, zusammen auf 118 Millionen 840.489 Thlr., die mit der Einnahme aufgehen. — In Preußen und Hannover wird das Schulaufsichtsgesetz in allen Provinzen, wo irgend eine Opposition von nationaler, kirchlicher oder politischer Parteiseite aus gegen dasselbe sich erhob, energisch durchgeführt. Für diejenigen Geistlichen, welche die Uebernahme der Schulaufsicht im Auftrage des Staats abgelehnt haben, ist überall Ersatz geschaffen, theils durch andere, und zwar solche Geistliche, welche ohne Vorbehalt die staatliche Schulaufsicht zu führen bereit gewesen sind, theils durch fachkundige Laien.

Die Nationalversammlung in Versailles hat den gesammelten Gesetzentwurf über die Besteuerung der Rohstoffe mit 311 gegen 265 Stimmen angenommen und ist hierauf in die dritte Lesung des Militärgesetzes eingegangen, welches bis zum Art. 43 angenommen wurde. — Thiers hat an den Präfecten von Arras ein sehr energisches Schreiben bezüglich der durch die „Internationale“ angestifteten Arbeitseinstellungen und Unruhen gerichtet. Die letzten Nachrichten melden, daß unter den Strikenden eine Verhügung eingetreten ist. — Das „Memorial diplomatique“ hält in einem „Deutschland und Österreich“ betitelten Artikel seine früheren Behauptungen über ein intimes Einvernehmen der Höfe von Wien und Berlin aufrecht. — Die Subscription auf die neue französische Milliarden-Anleihe wurde vorgestern mit gesichertem Erfolge geschlossen.

Offiziell wird constatirt, daß der italienische Handelsverkehr im ersten Semester ein weniger günstiges Resultat ergab, als im gleichen Semester des vorigen Jahres. — Die italienische Regierung und der schwedische Gesandte tauschen Erklärungen aus wegen Herabsetzung des Telegraphen-Tarifes.

Zum spanischen Attentate wird nachträglich berichtet, daß der Botschafter Olozaga in Paris die Urheber des Verbrechens in der alfonstisch-clericalen Partei sucht.

In Russland sind neuere Bestimmungen in Betreff des gerichtlichen Verfahrens gegen politische Verbrecher veröffentlicht worden. Danach gehören diejenigen politischen Verbrechen, welche die Anerkennung

## Feuilleton.

### Eine eigenthümliche Wache.\*

Humoreske, treu aus dem wirklichen Leben.

Von Eduard Gottwald.

(Fortsetzung.)

Dies geschah im Jahre 1830 und zu derselben Zeit, als sich das vollblütige Frankreich nach einem Aderlaß sehnte und die Bewohner der guten Stadt Paris König Karl X. zum dritten mal auf Reisen schickten, um ihn über die Ordinanzen im „Moniteur“ nachdenken zu lassen und in die Annalen der Weltgeschichte die Ereignisse der Julirevolution einzutragen.

Diese Revolution, welche ihre Erschütterungen einem großen Theile des westlichen und östlichen Europa's mittheilte und auch in Deutschland Bündstoff aufgefunden hatte, brachte die Bewohner Krönau's in eine fiebhaftre Aufregung.

Paris, Brüssel, Kassel, Braunschweig, Dresden, Leipzig und noch viele andere Städte Deutschlands hatten ihren Putsch ausgeführt, warum nicht auch Krönau, wo nur eine kleine Schützengebiße von zweifelhafter Qualität und zwanzig mit den nötigen Defecten verschene Stadtolden die bewaffnete Macht bildeten.

Mit Besorgnis bemerkte daher der regierende Bürgermeister die unruhige Stimmung, welche sich unter der brauberechtigten Bürgerschaft zu regen begann, und die Rathsherren, die in baumwollenen Hausjacken, kur-

zen Lederhosen und Pantoffeln aus ihren Werkstätten auf das eiligste zu ihm berufen wurden, brachten die eben nicht sehr tröstliche Nachricht mit, daß sich Volkshausen auf den öffentlichen Plätzen herumtrieben, die ärgsten Kraekeler aber noch auf dem Rathskeller sähen, um Gericht zu halten über die Machthaber Krönau's.

„Meine Herren! Es ist leider nicht länger zu erkennen, der Stadt droht Unheil, aber auf welche Weise läßt sich demselben wirksam begegnen und eine Revolution in ihrem Keime ersticken?“ sprach der Bürgermeister voll banger Besorgnis, doch stumm um ihn herblieb es im Kreise der Senatoren.

„Ich wußte ein Mittel, hochweise und gestrenge Herren!“ begann jetzt nach einer langen Pause tiefen Schweigens der Amtsfröhn, der an der Thür des Sessionszimmers Wache hielt und nun der grünen Tasel näher trat.

„So sprech' er!“ riefen mehrere Stimmen zugleich. „Wir dürfen nur die Volksmasse auf den abgesetzten Stadtrichter hetzen, dann Generalmarsch schlagen lassen und die Schützenmitglieder unter die Waffen rufen, dann geht diesmal mindestens der Sturm an der Stadt vorüber,“ entgegnete der Gefragte.

Dieser Vorschlag fand Beifall, und dem Amtsfröhn wurde die Ehre zuteil, denselben auszuführen und der Netter Krönau's zu werden.

Eiligst entfernte sich derselbe, und noch ehe die Herren auf dem Rathause wieder frischen Muth gesetzt hatten, ging der Ruf: „Auf nach Rust's Garten!“ wie ein Laufseuer durch die Straßen der Stadt. Hunderte von Misvergnüten und Neugierigen stürmten den Gartenthalerweg, überstiegen die Mauer und demolirten

das Haus des Verhafteten, und als sie ihn dort nicht gefunden, ging es im Sturme nach seiner Stadtwohnung, um auch diese und das Quartier der in Verweisung die Hände ringenden und laut aufzammernden Schuhmacherfamilie der Verwüstung preiszugeben.

Da schlugen der 60jährige Tambour der Stadtolden und die Trommeln der Schützenmitglieder Generalmarsch, die Bürgerschützen, welche den vornehmsten Theil der Tumultuanten bildeten, eilten auf ihre Waffenplätze, und der Volkshausen zerstob unter Pfeifen und Lachen, um sich in den Bier- und Schnapskneipen von den Spazieren des glorreichen Tages zu erholen.

Rust aber war bei der ersten Kundgebung der Aufführung geflohen und halte auf seiner Flucht, zum ersten male auf der Opitzer Höhe rastend, den Fluch über Krönau ausgesprochen und geschworen, daß von all seinem Gelde die Stadt und deren Wohlthätigkeitsanstalten nicht einen Heller erhalten sollten.

Ein Jahr war seit jener Revolte verflossen, Rust lebte als abgesetzter Stadtrichter wieder bei der Schuhmacherfamilie, trieb Botanik nach wie vor, hatte die Mauern seines Gartens um einige Ellen erhöhen und mit einer Garnitur von Eisenspitzen versehen lassen, hielt zwei bissige Kettenhunde im Innern seines Grundstückes, welche nachts daselbst freien Umgang hatten, und hakte die Krönauer noch grimmiger als zuvor.

Diese hingegen versäumten keine Gelegenheit, wo sie an dem Verhafteten Sonderling sich reiben konnten, so vorsichtig Rust ihnen auch aus dem Wege ging; da aber die Stadtkasse den Schaden hatte tragen müssen, den die Krönauer dem Garten und Hause Rust's zugefügt, so sah derselbe jetzt sein Eigentum genügend

\* Vergl. Nr. 171 d. Bl.

oder Beschränkung der Standesrechte nicht nach sich ziehen, zur Competenz der ordentlichen Gerichtskammern, diejenigen, bei denen dies der Fall ist, zur Competenz eines besonderen, beim regierenden Senat zu bildenden Gerichtshofes, diejenigen, denen eine gegen die Behörde, die Staatsverfassung und die Thronfolge gerichtete Verschwörung zugrunde liegt, zur Competenz des obersten Criminalgerichts, das für jeden derartigen Criminalfall durch einen besonderen kaiserlichen Utaß zu berufen ist. Die Appellations-Instanz bildet der Cassationshof.

Ueber das Genfer Schiedsgericht schreibt der Correspondent der „N. Zürcher Zeitung“: „Ich weiß aus sicherer Quelle, daß das Gericht nicht glaubt, seine Arbeit auf den 15. September, wie es durch den Vertrag von Washington fixirt ist, zu schließen. Sind die principiellen Fragen einmal geregelt, so wird man sich damit beschäftigen, irgend eine Entschädigungssumme aufzustellen, oder, wenn die Parteien sich nicht verständigen können, wird man die Reklamationen der Negotianten, Kaufleute, Schiffscapitäne, Versicherungsgesellschaften und aller derjenigen, die aus irgend einem Grunde sich über die „Alabama“ oder andere Corsaren beklagen zu können glauben, detailliert untersuchen müssen.“

Die „Internationale“ hat einen geheimen Congres in New York gehabt. Diese Gesellschaft findet in Amerika nur sehr wenig Theilnahme und hat vergebens versucht einen Einfluß auf die letzten Strikes zu gewinnen. Zwei Delegirte sind ernannt worden, die an der nächsten Versammlung im Haag teilnehmen sollen. — Die Arbeiterbewegungen in New York sind sommt und sonders beigelegt; die Arbeiter haben sich zum Nachgeben gezwungen gesehen.

### Das neue Maß und Gewicht

wird in nächster Zeit in allen Gesellschafts-, Handels-, Gewerbs- und Erwerbszweigen Eingang finden müssen; es dürfte an der Zeit sein, sich mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes allmälig vertraut zu machen.

Die „B. Z.“ enthält über das neue Gesetz einen beachtungswertvollen Artikel, den wir hier nachfolgend wiedergeben wollen:

„Anstatt der Elle und des bisherigen zusammenlegbaren 36zölligen Maßstabes wird in Zukunft der Meterstab gebraucht werden. Hierbei erscheint 1 Meter fast um  $8\frac{1}{2}$  Zoll (nahezu  $2\frac{1}{7}$  Elle) länger als 1 wiener Elle, und um 1 Zoll  $11\frac{2}{5}$  Linien größer als der 3 Fuß lange Zollstab.“

Der im Bausache üblichen Zweiklasterstange entspricht zunächst der 4 Meterstab, welcher nur um  $7\frac{1}{4}$  Zoll länger ist.

Der gebräuchliche Meßlette (10 Klafter) wird durch das Maß von 20 Meter ersetzt, welche Länge nahezu um  $3\frac{1}{4}$  Fuß größer ist.

Für die beiden Hohlmaßeinheiten „Eimer“ und „Mezen“ wird künftig der „Hektoliter“ gebraucht werden. Das 50 Litergefäß oder  $\frac{1}{2}$  Hektoliter ist um  $4\frac{4}{5}$  Maß kleiner als 1 wiener Eimer; demnach wird das Hektoliter-Maß zunächst das wiener Zwei-Eimermaß ersetzen. Der Liter wird an die Stelle des wiener Maßes treten und  $\frac{1}{2}$  Liter für das sogenannte Krügel ( $1\frac{1}{2}$  Seidel) in Gebrauch kommen. Da 1 Liter nahezu  $2\frac{2}{3}$  wiener Seidel enthält, so erscheint  $\frac{1}{2}$  Liter als Stellvertreter für das „Krügel“, wenngleich dieses fast um  $1\frac{1}{2}$  Seidel größer ist. Im Kleinbedarf kommen dem wiener Seidel zunächst 4 Deciliter gleich.

Was das Gewicht betrifft, so kann man im Haushalte beim Detail-Einkaufe  $\frac{1}{2}$  Kilogramm als Stell-

vertreter für 1 wiener Pfund betrachten, denn letzteres ist kaum um  $3\frac{1}{2}$  Poth größer als  $\frac{1}{2}$  Kilogramm. Da ferner 14 Dekagramm genau 8 wiener Poth enthalten, so kann in allen Fällen, wo es sich nur um eine geringe Anzahl Dekagramme handelt, 1 Dekagramm annähernd für  $\frac{1}{2}$  wiener Poth angenommen werden.

Schließlich lassen wir hier nochmals im Auszuge die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die neuen Maße und Gewichte beziehen, folgen.

Zur Achtung und Stempelung werden nur die folgenden Maße und Gewichte zugelassen,

#### Längenmaße:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter.

5, 2 Decimeter.

#### Hohlmaße:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter.

5, 2, 1 Deciliter,

5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Achtung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbürungen des Liter.

#### Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,

50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,

5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaren und als Medicinalgewicht dienenden Gewichtsstücken sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münze und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beigegeben. Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Vom 1. Jänner 1876 an wird die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate im öffentlichen Verkehre, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfalls dieser Maße und Gewichte mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden geahndet. Eine Wiederholung der Übertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fließt der Gemeindearmenkasse des Ortes zu, in welchem die Übertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage an die Stelle.

Wenn Geschäftsleute, welche Kauf und Verkauf betreiben, das neue Maß und Gewicht vor dem 1. Jänner 1876 anwenden wollen, so haben sie dieses in dem Geschäftslocale durch Aufschrift ersichtlich zu machen und in demselben eine das Verhältnis des bisherigen zu dem neuen Maße und Gewichte darstellende Tabelle anzubringen.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geachte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Achtung und Stempelung der Maße, Gewichte und Apparate erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Auktionäte, welche mit den erforderlichen Auktionsnotizen zu versehen sind.

Für die Achtung und Stempelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgesetzt wird.

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Sprite dürfen den Käufern nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich solcher auswärtischen Weine, Biere und Sprite statt, welche in den Originalgebünden weiter verkauft werden.“

### Tagesneuigkeiten.

— (Se. Majestät Kaiser Alexander von Russland) werden neueren Dispositionen zufolge mit grüblerem Gesetze am 6. September in Berlin eintreffen.

— (Personalnachrichten.) Die Marktgemeinde Windischgarsten in Oberösterreich hat dem Herrn I. L. Statthalter von Niederösterreich, Konrad Freiherrn v. Eybesfeld das Ehrenbürgerecht verliehen. — Der Herr I. L. Statthalter Freiherr v. Geschi ist am 28. d. in Triest eingetroffen, hat die Chefs der Behörden, den Präsidenten der Handelskammer und den Bürgermeister von Triest besucht und sofort die Leitung der Geschäfte übernommen. — Am 28. d. feierte Fürst Bismarck auf Barzin das Fest der silbernen Hochzeit. Außer den nächsten Angehörigen war niemand geladen. — Am 28. d. starb in Wien die Witwe des I. L. österr. Feldmarschalls Baron Hefz. — Marquise Cornimont de Bellesfontaine, vormals Ehrendame der Königin Marie Antoniette, ist kürzlich, 102 Jahre alt, auf ihrem Schlosse Cornimont im Departement der Vogesen gestorben.

— (Subvention für gewerbliche Unterrichtszwecke.) Se. Exz. der Herr Handelsminister hat zur Förderung des praktisch-technischen Unterrichts in Körnen der mechanischen Lehrwerkstätte zu Klagenfurt eine Subvention von 5000 fl. bewilligt.

— (Offizierspensionen.) Eine große Anzahl pensionirter Stabs- und Oberoffiziere hielt vorgestern in Graz eine Zusammenkunft, um über die Absendung einer Petition an das Kriegsministerium wegen Regelung der Pensionen nach Maßgabe der nunmehr erhöhten Aktivitätsgehalte zu berathen.

— (Aus dem brucker Lager.) Gestern sind die Cavallerie-Brigaden der ersten Infanterie-Truppen-Division (Husaren-Regiment Graf Radetzky Nr. 5, Ulanen-Regiment Kaiser Franz Joseph Nr. 6) und die 4psd. gen Cavallerie-Batterien Nr. 5 und 6 des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold von Bayern in das Lager nach Bruck a. d. Leitha abgerückt.

— (Auf der Rudolfsbahn) wurden in der Nacht vom 29.—30. d. durch den in Obersteiermark orkanartig herrschenden Sturmwind in der Station Zeitweg leerstehende Waggons in Bewegung gesetzt und durch einen Zusammenstoß zwei Wagen zertrümmert; ein Separatzug mußte die von Villach nach Klagenfurt kommenden Passagiere weiterbefördern.

— (Bur Frauen-Emancipation.) In Zürich studiren in diesem Semester 63 Damen, und zwar 51 Medicin und 12 Philosophie. Im Jahre 1864 war nur eine Russin immatrikulirt, wogegen jetzt 54 Damen von dieser Nation in der Schweiz studiren, und zwar 44 in der medicinischen und 10 in der philosophischen Fakultät. Die anderen 9 studirenden Damen vertheilen sich auf andere Länder, wie folgt: Deutsche 3 (2 Medicin, 1 Philosophie); Schweiz 2 (Medicin); Österreich 2 (Philosophie); England 1 (Medicin); Amerika 1 (Medicin). Wir entnehmen diesen Zahlen, daß die russischen Damen, abgesehen von Amerika, auf dessen Universitäten viele Frauen studiren, die am meisten emancipirt sind.

— (Der Jesuitengeneral P. Beck) hat eine Versammlung der hervorragenden Oberen des Jesuitenordens nach Rom einberufen.

### Locales.

#### Auszug

aus dem Protokolle über die ordentliche Sitzung des I. L. Landesschulrates für Krain in Laibach, abgehalten am 11. Juli 1872 unter dem Vorstehe des ersten I. L. Regierungsrathes Fürst Lothar Metternich in Anwesenheit von 6 Mitgliedern.

Die Sitzung beginnt mit dem Vortrage der seit der letzten Sitzung erledigten Geschäftsstücke durch den Schriftführer, und es wird deren Erledigung ohne Bemerkung zur Kenntnis genommen.

Der von der Direction des I. L. Realgymnasiums in Krainburg vorgelegte Lectionenplan pro 1872/3 wird mit dem Bemerkung genehmigt, daß derselbe für die naturwissenschaftlichen Fächer allmälig analog dem Lehrplane anderer Realgymnasien so einzurichten sein wird, daß der naturgeschichtliche Unterricht in der zweiten Klasse abgeschlossen und weiters in den beiden Semestern der dritten und im 1. Semester der vierten Klasse Physik und im 2. Semester der vierten Klasse Chemie vorgenommen wird. In diesem Sinne sei im Schuljahre 1872/3 in der Prima vorgezogen, und zwar so, daß im ersten Semester die Zoologie der Wirbeltiere und im zweiten Semester die der wirbellosen Thiere zu nehmen sein werde.

Für den Gesangsunterricht am trainburger Realgymnasium im Schuljahre 1871/2 wird eine Remuneration pr. 100 fl. aus dem trainischen Studienfonde bewilligt, und es wird die Direction gleichzeitig im Sinne der hohen Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1871, B. 4275, angewiesen, fernerhin die Bestellung eines nach den Besetzungen des hohen Ministerial-Geslasses vom 21. August 1871, B. 5602, geprüften Gesangslehrers anzustreben, in Ermangelung eines solchen aber für den Fall des andau-

Himmel sich majestatisch wölbt, all' dies hatte das durch Gross und Haß verhärtete Herz des Sonderlings seit langen Jahren zum ersten male erweicht und ihn milder gegen die Menschen gestimmt, als je; als aber die auf- und abirrenden Hackeln der Fremdenführer auf der Höhe des Besuvs gleich tanzenden Irrlichtern sichtbar wurden und am Thore Resinas ein Haufen zerlumpter Kerle mit Eseln, Maulthieren und erbärmlich abgemagerten Pferden mit dem Geschrei:

Signore, un ciucio!

Eccellenza, qui, vedete questo bravo mulo?

Per la madonna, un cavallo stupendo!

(Herr, ein Esel. Excellenz hier, schaut dies wackere Maulthier. Bei der Madonna, ein prächtiges Pferd). umringten und mit ihren Thieren neben, vor und hinter ihm den Weg verspererten, verfinsterte sich sein Gesicht, und er fühlte sein Herz sich krampfhaft wieder zusammenziehen, denn Geld ausgeben wollte er weder für ein Pferd, noch für einen Esel, indem er den Weg nach dem Krater des Berges gar nicht verfehlten konnte, da er nur den Reitern und Fußgängern zu folgen brauchte, die scharenweise vor und neben ihm nach dem Besuvs zogen.

Er wehrte daher die Budringlichen ab, so weit es ihm möglich war, da aber ein italienischer Eselstreiber nicht begreift, wie jemand es über sich gewinnen kann, zu gehen, wo er Gelegenheit hat zu reiten, so konnte Rust nicht so leicht dem Schwarm der ihn umringenden Treiber und Führer entgehen.

(Fortsetzung folgt.)

ernden Bedarfes am Beginne des Schuljahres bezüglich der weiteren provisorischen Besorgung des Gefangensunterrichtes die geeigneten Anträge zu erstatten.

Ueber das vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 21. Juni 1872, S. 7352, zur competenten Amtshandlung herabgelangte Gesuch der laibacher Buchhändler Bischko & Till um Zulassung der achten Auflage des „Slovenischen Sprach- und Lesebuches für Anfänger“ von Janežič zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen wird die Zulässigkeit derselben zum Unterrichtsgebrauche an den untersten Klassen der hierländigen Mittelschulen für diejenigen Schüler, deren Muttersprache die deutsche ist, ausgesprochen.

Das Operat in Betreff der von einem k. k. Bezirksschulrathe beantragten Verfügungen zur Evidenzhaltung des Volksschulwesens wird mit Beifügung der vom Referenten in Antrag gebrachten Ergänzungen und Modificationen vorläufig einem Comité von Schülern zur weiteren Prüfung und Umarbeitung übergeben.

Der Act, betreffend die Errichtung einer Volkschule in Schischla wird an den k. k. Bezirksschulrathe für den Landesbezirk Ljubljana mit den entsprechenden Weisungen zur Fortsetzung der Verhandlung zurückgeleitet.

Der Landesschulrathe beschließt, von einem Recurso gegen die über die Frage der Mauhplicht des Bauunternehmers, beziehungsweise des Studienfondes, für die Fuhren zum Ausbau des Gymnasialgebäudes in Rudolfswerth erflossene Entscheidung der k. k. Finanz-Direction abzusehen und die bezüglichen ärarischen Mauhpgebihrn auf den Studienfond zu übernehmen.

Aus Anlaß einer von einem angeblichen Präsentationsberechtigten vorgenommenen Ernennung eines derzeit provisorischen Lehrers zum wirklichen Lehrer wird dem betreffenden k. k. Bezirksschulrathe bedeutet, daß diese Ernennung insolange nicht von gesetzlicher Wirksamkeit ist, als nicht einerseits die diesfällige Präsentationsberechtigung nachgewiesen und andererseits die auf Grund dieser Präsentationsberechtigung erfolgte Ernennung in Hinblick auf den § 50 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, S. 62 R. G. B., landesschulbehördlich genehmigt und sohin dem präsentierten Lehrer von der Landesschulbehörde die Anstellung ertheilt werden wird.

Dem k. k. Bezirksschulrathe in Gottschee wird aufgezeigt, wegen Bewirkung der beantragten Herstellung eines Gemüsekellers und einer Holzlege beim Schulhause in Stalzenz die Verhandlung mit der Schulgemeinde aufzunehmen, dieselbe zur gütlichen Übernahme der diesfälligen Kosten oder zur Ausführung dieser Herstellungen in eigener Regie zu vermögen und das Resultat mit den geeigneten Anträgen an den Landesschulrathe vorzulegen.

Mehreren Volksschullehrern werden Geldausihilfen bewilligt.

Anlässlich einer Petition der Gemeinde Strug um einen Unterstützungsbeitrag zum Schulhausbaue in Strug wird der Gemeindevorsteher zunächst ein Normalstudienfondsbeitrag per 200 fl. flüssig gemacht und die Eingabe gleichzeitig dem Bezirksschulrathe in Gottschee mit dem Auftrage zugefertigt, nach Maßgabe der etwa weiters noch vorhandenen Notwendigkeit einer Unterstützung mit Rücksicht und unter Darlegung der diesfälligen Verhältnisse den geeigneten Antrag zu erstatten.

(Das Fest schießen) zu Ehren des Herrn k. k. Landespräsidenten A. Grafen Auersperg wurde vor gestern abends in würdiger Weise abgeschlossen. Die acht Preise gewannen die Herren: A. Graf Auersperg, B. Gallé, A. Gregoritsch, Koutschitz, Lofznik, Lorenzi, Regorsch und Urbas. Zum Schlusse perlte Champagner. Dreimalige „Hochs!“ wurden Sr. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ernst, Protector des hiesigen Schießstandes, und dem Herrn k. k. Landespräsidenten Grafen Auersperg, Toaste dem Oberschützenmeister Herrn Dr. v. Stöckl, dem gottseher Schießstande u. s. w. gebracht.

**Börsenbericht.** Wien, 29. Juli. Das charakteristische Moment heutiger Börse war der Rückgang der Devisen, welcher mit Rücksicht auf den nun erfolgten Abschluß der Beschaffungen für die Subskription auf das französische Anlehen erklärlich ist. Im übrigen war die Börse fest, aber ohne jede Regsamkeit, die Kurze blieben stationär oder hoben sich um eine Kleinigkeit. Nicht bedeutender waren die Rückgänge, soweit deren eintreten.

#### A. Allgemeine Staatschuld.

Für 100 fl.

	Geld Waare
Einheitliche Staatschuld zu 5 p. Et.	
in Noten verzinst. Mai-November	64.75 64.85
" " Februar-August	64.75 64.85
" Silber " Jänner-Juli	71.60 71.70
" April-October	71.60 71.70
Loje v. 3. 1839	342. 343.-
" 1854 (4 %) zu 250 fl.	94. 94.50
" 1860 zu 500 fl.	103.90 104.10
" 1860 zu 100 fl.	126.25 126.75
" 1864 zu 100 fl.	144.25 144.75
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. ö. W. in Silber	116.75 117.25
B. Grundentlastungs-Obligationen.	
Für 100 fl. Geld Waare	
Böhmen . . . zu 5 p. Et.	96.75 97.25
Galizien . . . 5 " 78. 78.50	
Nieder-Österreich . . . 5 " 95. 95.50	
Ober-Österreich . . . 5 " 93.50 94. -	
Siebenbürgen . . . 5 " 79.25 80. -	
Steiermark . . . 5 " 91.50 92.50	
Ungarn . . . 5 " 81.75 82. -	

#### C. Andere öffentliche Aulehen.

Donauregulierungslöse zu 5 p. Et. 95.75 96. -

U. g. Eisenbahnanlehen zu 120 fl.

ö. W. Silber 5 % pr. Stück 108. - 108.25

Ung. Prämienanlehen zu 100 fl.

1. M. 175 fl. Einzahl. pr. Stück 107.50 107.75

#### Wiener Kommunalanlehen, rück. Geld Waare

zahlbar 5 p. Et. für 100 fl. . . .

	Geld Waare
D. Aktien von Bankinstituten.	
	Geld Waare
Anglo-Österr. Bank . . . . .	302.25 302.75
Bankverein . . . . .	346. 347. -
Boden-Creditanstalt . . . . .	
Creditanstalt f. Handel u. Gew. . . . .	330.60 330.80
Creditanstalt, allgem. ungar. . . . .	152. 153. -
Depositenbank . . . . .	105.75 106.25
Escompte-Gesellschaft, n. ö. . . . .	1015. 1020. -
Franco-Österr. Bank . . . . .	125. 125.50
Händelssbank . . . . .	237. 237.50
Nationalbank . . . . .	848. 849. -
Unionbank . . . . .	269.75 270. -
Vereinsbank . . . . .	164.50 165. -
Berkehrsbank . . . . .	214.75 215.25

#### E. Aktien von Transportunternehmungen.

	Geld Waare
Alsöld-Giumauer Bahn . . . . .	180. 181. -
Böh. Westbahn . . . . .	248. 250. -
Carl-Ludwig-Bahn . . . . .	242. 242.25
Donau-Dampfschiff. Gesellsch. . . . .	608. 610. -
Elisabeth-Westbahn . . . . .	247.75 248.25
Elisabeth-Westbahn (Linz-Budweiser Straße) . . . . .	218. 219. -
Herbinand-Nordbahn . . . . .	2075. 2080. -
Königlich-Sächsische Bahn . . . . .	184. 185. -

— (Die Militär-Soirée), welche zu Ehren des zur concentrirten Waffenübung von Stein hier eingetretten 2. Bataillons des öbl. k. k. 79. Inf.-Reg. Graf Huhn gestern im Casinogarten stattfand, war wegen der feuchten Witterung minder gut besucht.

— (Humanæ Spende.) Herr Franz Mayr Edler v. Melnhof, Gutsbesitzer zu Savenstein, hat dem k. k. Aushilfsbeamten-Kranken-Hilfe-Vereine 20 fl. gespendet.

— (Ein Schadenfeuer) ist am 29. d. vormittags 10 Uhr angeblich aus Unvorsichtigkeit im Dorfe Balog, Bezirk Rudolfswerth, ausgebrochen, und wurden hiervon 12 Häuser und 13 Wirtschaftsgebäude eingeschert.

— (Vergnügungszüge auf der Südbahn.) Die Direction der Südbahn hat einem vielfach geäußerten Wunsche Rechnung getragen und Extra-Personenfahrten an jedem Sonn- und Feiertage auf der Strecke Villach-Klagenfurt eingeführt. Der Zug geht von Klagenfurt um 8 Uhr ab, trifft in Krumpendorf um 8 U. 12 M., in Maria Wörth-Bötschach um 8 U. 23 M., in Velden um 8 U. 39 M., in Föderlach um 8 U. 59. M. früh und um 9 U. 16 M. in Villach ein. Die Abfahrt von Villach erfolgt um 7 U. 30 M., von Föderlach um 7 U. 47 M., von Velden um 8 U. 7. M., von Maria Wörth-Bötschach um 8 U. 21 M., von Krumpendorf um 8 U. 32 M. abends; Ankunft in Klagenfurt um 8 U. 44 M. Der Fahrpreis beträgt für die 3. Klasse tour und retour nach Krumpendorf 40 kr., nach Maria Wörth-Bötschach 70 kr., nach Velden 80 kr., nach Föderlach 1 fl. 20 kr. und nach Villach 1 fl. 40 kr. Auf der 2. Klasse kostet die Fahrt nach Villach und retour 2 fl., auf der 1. Klasse 3 fl. — Die Blüte verkehren unbedingt ohne Rücksicht auf die Witterung.

#### Original - Correspondenz.

\* Adelsberg, 29. Juli. So wie alljährlich, fand auch heuer gestern das beliebte Annenfest in den hiesigen vielbekannten Gasthoflocalitäten der Frau Doxat statt. Diesmal wurden zwei Tombola-Spiele in das Programm aufgenommen, deren Reinerlös die menschenfreundliche Veranstalterin den unlängst vom Hagelschlag so arg heimgesuchten Ortschaften Selce, Peteline, Graz, Deutschdorf, Klenik, Dorn und Woutsche bestimmt. Dank der günstigen Witterung und der gemeinnützigen Theilnahme gestaltete sich das Fest zu einem sehr besuchten und animirten. Viele Gäste aus der Umgebung und die hier auf Sommerfrische beständliche triester Familien vermehrten die heimischen Kreise in ansehnlicher Weise. Geschmackvoll mit allerlei humoristischen Emblemen, sörbigen Ballons und Lichtenpyramiden ausgeziert, im bunten Farbenmunde prangend, waren die weiten Hörfäume und der große Garten, wo in freudig bewegten Gruppen die zahlreiche Gesellschaft unter dem Klang der heimischen Musikkapelle und in vorgerückter Stunde auch bei einem improvisirten Männerchor einen recht angenehmen Abend zubrachte. Angeregt von der gehobenen Stimmung und von dem angenehmnen Bewußtsein, auch sein Schärflein zur Milderung des Unglücks einer durch Brände, mehrjährige Miswachs und nun durch Hagelschlag ganz und gar niedergebrachten Gegend beige tragen zu haben, verließen erst in später Abendstunde die Teilnehmer das heitere Fest, dessen Nachklänge von den Bewohnern der oberwähnten Ortschaften noch weit angenehmer empfunden werden, da es ihnen eine Liebesgabe von 71 fl. brachte, welche die liebenswürdige Hausfrau gleich am Festplatze dem Herrn Bezirkshauptmann zur weiteren Verfügung über gab. Es sei ihr der Dank der hierdurch Beglückten hier öffentlich dargebracht.

#### Stimmen aus dem Publicum.

Das „Laibacher Tagblatt“ brachte eine Correspondenz aus Gottschee, in welcher der Verdienst, die sich Herr Mediz in Wien um die Errichtung eines Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Gottschee erworben hat, gedacht, unter einem aber gerügt wird, daß

mehrere wohlhabende Bürger für den zum Neubau eines Gymnasialgebäudes nothwendigen Baugrund „unverschämt“ hohe Preise verlangen. Bestätigt sich letztere Nachricht, so gibt es nur zwei Wege: 1. Die Expropriation des gegenwärtigen Besitzers des zum Bau aus öffentlichen Rücksichten unbedingt nothwendigen Baugrundes; 2. die Verlegung des Gymnasiums in eine andere größere Ortschaft Krains.

#### Ein Freund der Schule.

#### Neueste Post.

Wien, 30. Juli. Se. Majestät der Kaiser haben gestern Audienzen zu ertheilen und den k. k. spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Don Cipriano del Mazo y Gherardi zu empfangen und dessen Abberufungsschreiben entgegenzunehmen geruht.

Constantinopel, 29. Juli. Der Kedive reist heute nach Egypten zurück. Nubar Pascha verweilt noch einige Tage und wird dann, heißt es, nach London reisen. Die Ernennung Midhat Pascha's zum Gouverneur in Adrianopel wird als Verbannung betrachtet. Zia Bey wurde zum Secretär des Sultans ernannt.

#### Telegraphischer Wechselkurs

vom 30. Juli.

Papier-Rente 65.20. — Silber-Rente 71.60. — 1860er Staats-Anlehen 104. — Bank-Aktionen 847. — Credit-Aktien 330.30. — London 110.70. — Silber 108.28. — K. k. Münzen 5.29. — Napoleon'sor 8.82.

#### Handel und Volkswirthschaftliches.

Rudolfswerth, 29. Juli. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Martte, wie folgt:

	fl. fr.	fl. fr.
Weizen per Mehren	5 50	Butter pr. Pfund .
Korn	5 —	Eier pr. Stück .
Gerste	— —	Milch pr. Maß .
Hasen	1 70	Mindfleisch pr. Pfund .
Halbfrucht	— —	Kalbfleisch .
Heiden	— —	Schweinesleisch .
Kulturz	4 40	Schöpfensleisch .
Erdäpfel	— —	Hähnchen pr. Stück .
Linsen	— —	Lauben .
Erbsen	— —	Heu pr. Centner .
Grisoli	— —	Stroh .
Rindschmalz pr. Pfund .	50	Holz, hartes 32", Alst. .
Schweineschmalz "	52	weiches, .
Speck, frisch,	— —	Wein, rother, pr. Eimer .
Speck, geräuchert Pfund .	45	weißer .
		Leinsamen per Mehren .

#### Angekommene Freunde.

Am 29. Juli.

**Elefant.** Graf Items, Lusthal. — Lenghel, Kaufm. Kasnitsch. — v. Steinbuchs mit Frau, Triest. — Kann, Wien — Klarici, Ingenieur, Triest. — Piber Guido und Piber Giovanni, Triest. — Juvanni, Pfarrer, Istrien. — Filipovic, k. k. Hauptmann, Bulach und Kohler, k. k. Ministerialrat, Fiume. — Kraschovic, Niederdorf. — Lamberger, Kaufm. Alba. — Kosmec, Pfarrer, Heil. Kreuz. — Baron Tauffner, Weizburg. — Karlin, k. k. Lieutenant, Altad.

**Stadt Wien.** Pascha, Eisler, Fabrikanten, Rauha und Fuchs, Wien.

**Mohren.** Slavik, Horovitz. — Seelig, Student. — Seemann, Gottschee.

#### Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit	Beobachtung	Bartometer	Wetter	Temperatur	Wind